



Allgemeine Anlegerinformationen (MiFID II Informationsbroschüre)

Stand: 31.12.2024

Ausschliesslich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem und allen eingebundenen Dokumenten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Das generische Maskulinum wird verwendet, wobei alle personenbezogenen Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

Ziel und Zweck sowie Inhalt der Allgemeinen Anlegerinformationen

Die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID, Markets in Financial Instruments Directive) regelt bereits seit November 2007 das Wertpapiergeschäft in Europa. Auf Grund einer veränderten Marktstruktur, Innovationen auf den Finanzmärkten und der Folgen der Finanzkrise hat die EU 2014 eine weitgehende Überarbeitung und Erweiterung der Richtlinie vorgenommen und eine überarbeitete Richtlinie (MiFID II) ins Leben gerufen. Die darin enthaltenen Regelungen sollen die Transparenz sowie die Effizienz und Integrität der Finanzmärkte erhöhen und vor allem auch für einen stärkeren Anlegerschutz sorgen.

Liechtenstein ist als Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der EU in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt v.a. durch die Anpassung des liechtensteinschen Bankengesetzes (BankG) und der dazugehörigen Bankenverordnung (BankV) sowie des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG).

Das Bankengesetz und die dazugehörige Bankenverordnung des Fürstentums Liechtenstein verlangen, dass Banken, die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erbringen, ihren Kunden detaillierte Informationen über sich selbst und die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkten zur Verfügung stellen.

Die vorliegenden Allgemeinen Anlegerinformationen sollen Ihnen einen Überblick über die SIGMA Bank AG und die von ihr erbrachten Wertpapierdienstleistungen verschaffen, damit Sie vor Ihren Anlagetätigkeiten ausreichend informiert sind. Die Allgemeinen Anlegerinformationen erheben nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts im Detail zu beschreiben. Zu bestimmten Themengebieten verweisen die vorliegenden Allgemeinen Anlegerinformationen daher auf weiterführende Unterlagen, die Ihnen ebenfalls von der SIGMA Bank AG ausgehändigt werden, auf der Website der SIGMA Bank AG in der jeweils aktuellen Version verfügbar sind und Ihnen auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Allgemeinen Anlegerinformationen werden bei Bedarf laufend aktualisiert. Die SIGMA Bank AG behält sich vor, Sie insbesondere über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Allgemeinen Anlegerinformationen auf dem mit Ihnen vereinbarten Kommunikationsweg (z.B. postalisch oder im Wege elektronischer Kommunikation) zu informieren.

Die SIGMA Bank AG erlaubt sich den Hinweis, dass die Allgemeinen Anlegerinformationen ein persönliches Gespräch mit ihren Kundenberatern nicht ersetzen können. Sollten sich daher etwaige Rückfragen zu den in diesem Dokument beschriebenen Grundsätzen ergeben oder Sie sonst gerne nähere Informationen zur SIGMA Bank AG und ihren Dienstleistungen und Produkten erfahren wollen, stehen Ihnen die Kundenberater der SIGMA Bank AG gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	3
1.1. Informationen über die SIGMA Bank AG	3
1.2. Kommunikationssprache und -mittel	3
2. Vertrags- und Geschäftsbedingungen.....	4
3. Kundenklassierung.....	4
3.1 Einstufung durch die SIGMA Bank AG	4
3.2 Nichtprofessioneller Kunde.....	4
3.3 Professioneller Kunde	4
3.4 Geeignete Gegenpartei.....	5
3.5 Umklassierung.....	6
4. Informationen über die von der SIGMA Bank AG angebotenen Wertpapierdienstleistungen	7
4.1 Beratungsfreies Geschäft und „Execution only“	7
4.2 Vermögensverwaltung (in Kooperation)	8
5. Eignung und Angemessenheit	10
6. Kundeninformationen und Berichterstattung.....	12
7. Umgang mit möglichen Interessenkonflikten	13
8. Zuwendungen.....	13
9. Grundsätze der Auftragsausführung („Best Execution“)	13
10. Aufzeichnung von Kommunikation und Aufbewahrung von Unterlagen	13
11. Information über die Schutzbestimmungen für Kundenvermögen	14
11.1 Trennung von Kundenbeständen	14
11.2 Sammelbestand und Drittverwahrung	14
11.3 Kundengelder in Fremdwährung	15
11.4 Verwendung von Geldern und Wertpapieren	15
12. Beschwerdemanagement	16

1. Allgemeine Informationen

1.1. Informationen über die SIGMA Bank AG

SIGMA Bank AG

Firmensitz: Feldkircher Strasse 2, 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein

Tel: 00423 239 04 04

Fax: 00423 239 04 05

E-Mail: info@sigmabank.com

Website: <https://sigmabank.com/>

Die SIGMA Bank AG ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein und untersteht deren prudentiellen Aufsicht.

Die SIGMA Bank AG ist neben der Erbringung von Bankdienstleistungen auch zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen, die sich auf unterschiedliche Finanzinstrumente beziehen, berechtigt.

Die SIGMA Bank AG bedient sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen keiner vertraglich gebundenen Vermittler.

Die SIGMA Bank AG ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes und ist zum Schutz des Kundenvermögens an die „Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes“ angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist im „Informationsbogen für Einleger“ beschrieben. Diesen finden Sie in Ihren Unterlagen oder auf der Website der SIGMA Bank AG.

1.2. Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der SIGMA Bank AG und ihrer Kunden ist Deutsch oder Englisch. Sie können mit der SIGMA Bank AG jedoch jederzeit auch – sofern mit Ihnen vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache erstellt, es sei denn, die SIGMA Bank AG hat mit Ihnen eine davon abweichende Vorgehensweise vereinbart.

Allgemeine Informationen werden auf der Website der SIGMA Bank AG in der jeweils aktuellen Version veröffentlicht. Auf Verlangen stellt die SIGMA Bank AG Ihnen diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung.

Die SIGMA Bank AG wird mit Ihnen in der Regel mittels dem von Ihnen gewünschten Kanal kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen per Telefon, Telefax, e-Banking oder E-Mail werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wenden Sie sich auf einem dieser Kommunikationskanäle an die SIGMA Bank AG, so behält sich die SIGMA Bank AG ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.



2. Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der SIGMA Bank AG und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ und das „Depotreglement“ der SIGMA Bank AG. Diese finden Sie in Ihren Unterlagen oder auf der Website der SIGMA Bank AG. Die vorliegende Allgemeinen Anlegerinformationen dienen als ergänzende Information.

3. Kundenklassierung

3.1 Einstufung durch die SIGMA Bank AG

Ein wesentliches Element der Kundenbeziehung ist die jeweilige Einstufung ihrer Kunden. Daher nimmt die SIGMA Bank AG hinsichtlich jedes Kunden zumindest zwei Einstufungen vor.

Zum einen nimmt die SIGMA Bank AG eine Einstufung der Kunden vor, die es ihr ermöglicht, ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden erbringen zu können. Zu diesem Zweck erhebt die SIGMA Bank AG Angaben über die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden in Wertpapiergeschäften, über die damit verfolgten Ziele und über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse.

Zum anderen stuft die SIGMA Bank AG ihre Kunden nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien als „nichtprofessionelle Kunden“, „professionelle Kunden“ oder „geeignete Gegenpartei“ ein. Diese Einstufung dient dem Zweck, dass, je nach Kenntnissen und Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte, die adäquate Behandlung und das angemessene Schutzniveau ihrer Kunden sicherzustellen.

Alle Kunden werden schriftlich bei Depotöffnung über ihre Einstufung informiert. Wenn Bestandskunden aufgrund einer Änderung der Voraussetzungen neu klassiert werden, wird ihnen das ebenso schriftlich mitgeteilt.

3.2 Nichtprofessioneller Kunde

Kunden gelten als „nichtprofessionelle Kunden“ (zum Teil auch als „Kleinanleger“ oder „Privatanleger“ bezeichnet), wenn sie weder als „professioneller Kunde“ noch als „geeignete Gegenpartei“ klassiert werden können. Nichtprofessionellen Kunden kommt das höchste, gesetzlich vorgesehene Schutzniveau zugute.

3.3 Professioneller Kunde

Im Gegensatz zum „nichtprofessionellen Kunden“ geht man bei einem „professionellen Kunden“ davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Für „professionelle Kunden“ gilt ein geringeres Schutzniveau als für „nichtprofessionelle Kunden“.

Folgende Rechtspersönlichkeiten gelten nach den Kriterien des liechtensteinischen Bankengesetzes jedenfalls als „professionelle Kunden“:

- Institutionelle Anleger:
 - Finanzinstitute, einschliesslich Kreditinstitute und Wertpapierfirmen;
 - Versicherungen;
 - Fonds und ihre Verwaltungsgesellschaften;
 - Waren(derivat-)händler;
 - Lokale Firmen gemäss Art 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr.575/2013;
 - Sonstige institutionelle Anleger.
- Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:
 - Eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro;
 - Einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro;
 - Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro.
- Gebietskörperschaften sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken sowie vergleichbare internationale und supranationale Organisationen (z.B. IWF, EIB, Weltbank);
- Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

3.4 Geeignete Gegenpartei

Geeigneten Gegenparteien kommt grundsätzlich das niedrigste Schutzniveau zu. Als „geeignete Gegenparteien“ kommen gemäss liechtensteinischem Bankengesetz lediglich folgende Rechtspersönlichkeiten in Frage:

- Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, sonstige zugelassene oder nach dem EWR-Recht oder den Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedstaates einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschliesslich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler Ebene, Zentralbanken und supranationale Organisationen;
- Rechtspersönlichkeiten aus Drittländern, die den oben genannten Rechtspersönlichkeiten gleichwertig sind;
- Grosse Unternehmen (siehe hierzu auch unter 3.3 Professioneller Kunde), wenn diese der Klassierung als „Geeignete Gegenpartei“ ausdrücklich zustimmen.

Auch bei dieser Kundenkategorie geht die SIGMA Bank AG davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Die SIGMA Bank AG erbringt gegenüber „geeigneten Gegenparteien“ keine Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Wollen Kunden, die als „geeignete Gegenparteien“ eingestuft sind, dennoch diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so müssen sie die Herabklassierung zu „professionellen Kunden“ beantragen.



3.5 Umklassierung

Die Kunden der SIGMA Bank AG haben jederzeit die Möglichkeit, eine Änderung der Kundenklassierung zu beantragen. Bei einer – formlos möglichen – Herabklassierung zu einem höheren Schutzniveau (z.B. von der „geeigneten Gegenpartei“ zum „professionellen Kunden“) muss die SIGMA Bank AG – bei Fortführung der Geschäftsbeziehung – dem Antrag jedenfalls folgen. Dagegen muss eine Aufklassierung (zum „professionellen Kunden“ oder zur „geeigneten Gegenpartei“), die im Ergebnis ein niedrigeres Schutzniveau nach sich zieht, mit der SIGMA Bank AG vereinbart werden.

Falls Kunden eine Aufklassierung vom „nichtprofessionellen Kunden“ zum „professionellen Kunden“ wünschen, haben sie dafür mindestens zwei der folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Der Kunde hat an den relevanten Märkten während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.
- Der Kunde verfügt gesamthaft über liquide Mittel und Finanzinstrumente im Gegenwert von mehr als 500 000 Euro.
- Der Kunde bzw. im Falle einer juristischen Person oder eines selbständigen Zweckvermögens die Person, die befugt ist, Geschäfte in deren Namen zu tätigen, ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Falls Kunden eine Aufklassierung vom „nichtprofessionellen Kunden“ oder „professionellen Kunden“ zur „geeigneten Gegenpartei“ wünschen, müssen sie die oben beschriebenen Eigenschaften einer „geeigneten Gegenpartei“ aufweisen.

Der Antrag auf Aufklassierung zum „professionellen Kunden“ oder zur „geeigneten Gegenpartei“ muss schriftlich mit dem Formular „Protokoll zur Umklassierung von Kunden“ an die SIGMA Bank AG gestellt werden. Das gegenständliche Formular wird Ihnen bei Depotöffnung oder auch gerne auf Anfrage von der SIGMA Bank AG zur Verfügung gestellt. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen des Antrages klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

Bitte beachten Sie, dass

- die SIGMA Bank AG eine Umklassierung nur generell und in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente vornehmen wird, und
- mit der Umklassierung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen Schutzniveaus verbunden ist.

Sie sind verpflichtet, der SIGMA Bank AG mitzuteilen, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen Ihrer Kundenklasse nicht mehr vorliegen. Sollte die SIGMA Bank AG zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Voraussetzungen Ihrer aktuellen Kundenklasse nicht mehr erfüllen, ist die SIGMA Bank AG verpflichtet, eine erforderliche Umklassierung von sich aus vorzunehmen. Die SIGMA Bank AG wird Sie darüber umgehend informieren.

Zudem kann die SIGMA Bank AG Kunden auch von sich aus ein höheres oder niedrigeres Schutzniveau andeihen lassen, sofern die Voraussetzungen für eine andere Kundenklasse vorliegen und die Zustimmung der betreffenden Kunden eingeholt wird.

4. Informationen über die von der SIGMA Bank AG angebotenen Wertpapierdienstleistungen

Eine Beschreibung der verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten und deren verbundenen Risiken sowie allgemeiner Anlagerisiken finden Sie im Dokument „Risiken im Effektenhandel“ in Ihren Unterlagen oder auf der Website der SIGMA Bank AG.

Die SIGMA Bank AG erbringt verschiedene Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen. Sie können gemeinsam mit der SIGMA Bank AG vereinbaren, wie stark die SIGMA Bank AG in Ihre Anlageentscheidung involviert sein soll.

Wenn Sie selbst über Ihre Anlagen und Ihr Portfolio bestimmen wollen und dabei keine Hilfe benötigen, stellt die SIGMA Bank AG Ihnen gerne nur ein Depot zur Verfügung und nimmt Ihre Wertpapieraufträge entgegen („**beratungsfrei**“, bzw. „**Execution only**“).

Die SIGMA Bank AG übernimmt gerne für Sie die Verwaltung Ihres Portfolios. Dabei trifft die SIGMA Bank AG die Anlageentscheidungen für Sie und Sie erhalten regelmässige Berichte zu Ihrem Vermögensstand und der Performance (**Vermögensverwaltung**). Die SIGMA Bank AG bietet die Vermögensverwaltung in Zusammenarbeit mit etablierten Experten (Kooperationspartner) an.

Eine genauere Beschreibung der Wertpapierdienstleistungen der SIGMA Bank AG finden Sie nachfolgend. Kontaktieren Sie die SIGMA Bank AG gerne, wenn Sie bereits wissen, welche ihrer Dienstleistungen Sie in Anspruch nehmen wollen. Die Kundenberater der SIGMA Bank AG führen Sie durch alle notwendigen Schritte und unterstützen Sie auch, falls Sie noch nicht entschieden haben, welche Dienstleistungen die für Sie und Ihre Ziele passenden sind.

Wofür Sie sich auch entscheiden, für die Erbringung jeder Wertpapierdienstleistung bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen Ihnen und der SIGMA Bank AG.

4.1 Beratungsfreies Geschäft und „Execution only“

Wertpapieraufträge, die nicht im Rahmen einer Vermögensverwaltung ausgeführt werden, führt die SIGMA Bank AG „**beratungsfrei**“ aus. Das bedeutet, dass die SIGMA Bank AG keinen Einfluss durch Empfehlungen oder sonstige Handlungen auf Ihre Anlageentscheidung nimmt.

Untere Dienstleistungen im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts sind daher jene:

- bei denen die SIGMA Bank AG allgemeine Informationen (produktspezifische, anlagegerechte Information) erteilt und/oder
- bei denen ein Kunde einen Anlagewunsch bereits exakt spezifiziert und
- seitens der SIGMA Bank AG keine persönliche Empfehlung erfolgt.

Beim beratungsfreien Geschäft wird beurteilt, ob die **Risiken** des Finanzinstruments mit Ihren persönlichen **Kenntnissen und Erfahrungen** vereinbar erscheint (**Angemessenheitsprüfung**, (siehe hierzu auch Kapitel 5. Eignung und Angemessenheit)). Beim beratungsfreien Geschäft wird nicht überprüft, ob das Produkt zu Ihrer finanziellen oder persönlichen Situation passt, oder Ihren Anlagezielen entspricht.

Kommt die SIGMA Bank AG bei der Überprüfung der Angemessenheit zum Ergebnis, dass die entsprechende Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen sind oder liegen der SIGMA Bank AG nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von der SIGMA Bank AG entsprechend **gewarnt**. Dies kann in standardisierter Form erfolgen. Der Auftrag kann auf Ihren Wunsch hin allerdings trotz Warnung durchgeführt werden, sofern Sie der SIGMA Bank AG den Ausführungswunsch erneut ausdrücklich bestätigen.

Kann Sie die SIGMA Bank AG jedoch vor der Durchführung des Auftrags mit einem solchen Hinweis nicht erreichen, sei dies, weil Sie eine Kontaktaufnahme durch die SIGMA Bank AG nicht gewünscht haben oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die SIGMA Bank AG im Zweifelsfall vor, den Auftrag **zu Ihrem Schutz nicht auszuführen** (siehe hierzu auch die AGB der SIGMA Bank AG, verfügbar auf ihrer Website).

Wertpapieraufträge, die **auf Ihre Veranlassung** hin erfolgen und **nicht-komplexe Finanzinstrumente** zum Gegenstand haben, führt die SIGMA Bank AG als reine Ausführungsgeschäfte („Execution only“) aus. Dabei überprüft die SIGMA Bank AG nicht, ob das entsprechende Finanzinstrument bzw. Wertpapiergeschäft angemessen für Sie ist (siehe hierzu auch Kapitel 5. Eignung und Angemessenheit), es bestehen keine zusätzlichen Schutzvorkehrungen.

Ein „Execution only“ Geschäft ist bei folgenden nicht-komplexen Finanzinstrumenten zulässig:

- Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einer Multilateralen Handelsplattform (MTF) zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapiere (OGAW) sind, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist;
- Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem MTF zugelassen sind, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen oder verbrieften Schuldtitel, die in ein Derivat eingebettet sind oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
- Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
- Aktien oder Anteile an OGAW, mit Ausnahme der in Art 36 Abs 1 Z 2 der VO 538/2010 genannten strukturierten OGAW;
- Strukturierte Einlagen mit Ausnahme der Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen;
- Andere nicht komplexe Finanzinstrumente, wobei die Kriterien, die ein Finanzinstrument erfüllen muss, damit es nicht als komplex gilt, in Art 57 DelVO 2017/565 konkretisiert werden.

Andere Wertpapiere muss die SIGMA Bank AG zuvor als „nicht-komplex“ einstufen, um sie als „Execution only“ zu vertreiben.

4.2 Vermögensverwaltung (in Kooperation)

Unter Vermögensverwaltung wird die **Verwaltung einzelner oder aller Finanzinstrumente für Einzelkunden** verstanden. Die Verwaltung beruht auf einer Vollmacht, die der SIGMA Bank AG ein Ermessen bei der Entscheidung über die Verwaltung der betreffenden Finanzinstrumente (Portfolio) auf Basis einer vorab vereinbarten **Anlagestrategie** einräumt.

Sollten Sie sich entschliessen, die SIGMA Bank AG mit der Verwaltung Ihres Vermögens zu betrauen, wird sie mit Ihnen einen separaten, **schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag** abschliessen. Darin werden die von Ihnen oder gemeinsam mit der SIGMA Bank AG gewählte Anlagestrategie für die Verwaltung festlegt und die konkreten Anlageentscheidungen an die SIGMA Bank AG delegiert.

Um sicherzustellen, dass die Vermögensverwaltung für Sie geeignet ist, führt die SIGMA Bank AG eine **Eignungsprüfung** durch, bei der die Eigenschaften der Anlagestrategie bzw. der Art von Finanzinstrumenten, auf die sie sich bezieht, mit Ihren Eigenschaften abgeglichen werden (siehe hierzu Kapitel 5. Eignung und Angemessenheit). Fällt die Eignungsprüfung negativ aus, darf die SIGMA Bank AG die Vermögensverwaltung nicht in der angedachten Form für Sie erbringen.

Die Eignung der Finanzinstrumente, in die im Zuge der Vermögensverwaltung für Sie investiert wird, muss durchgängig gegeben sein. Das bedeutet, dass die SIGMA Bank AG die getätigten Investitionen laufend hinsichtlich ihrer Eignung für Sie überwacht und gegebenenfalls Ihre Portfoliozusammensetzung anpasst.

5. Eignung und Angemessenheit

Für die Prüfung der Eignung bzw. Angemessenheit von Finanzinstrumenten muss die SIGMA Bank AG bestimmte **Informationen über ihre Kunden** einholen und dokumentieren. Diese Informationen werden von Ihnen mit dem **Anlegerprofil** abgefragt. Die relevanten Informationen werden in der Regel gemeinsam mit Ihrem Kundenberater erhoben und das Anlegerprofil vervollständigt. Dabei werden Fragen zu folgenden Bereichen gestellt:

- Ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit verschiedenen Anlageformen;
- Ihre finanzielle Lage, einschliesslich Ihrer Fähigkeit Verluste zu tragen;
- Ihre Anlageziele, einschliesslich Ihrer gewünschten Anlagedauer, Ihrer Risikotoleranz und Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen.

Nachdem Sie die Fragen zu den genannten Bereichen beantwortet haben, kann die SIGMA Bank AG bestimmen, welche Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen zu Ihnen passen. Dazu nimmt die SIGMA Bank AG eine Einstufung der Finanzinstrumente, die sie Ihnen anbieten kann, vor. Für diese Einstufung greift die SIGMA Bank AG hauptsächlich auf **Informationen der jeweiligen Produkthersteller** zurück und bestimmt den sogenannten „**Zielmarkt**“ der **Finanzinstrumente**. Der Zielmarkt beschreibt, für welche Kunden ein Finanzinstrument **typischerweise geeignet oder angemessen** ist. Im Rahmen der sogenannten Produktüberwachung („**Product Governance**“) führt die SIGMA Bank AG eine regelmässige Überprüfung des Zielmarktes durch.

Auf Basis der von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und des Zielmarktes erfolgt sodann die **Prüfung der Eignung oder Angemessenheit**.

Bei der **Eignungsprüfung** werden **Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse, Anlageziele** abgeglichen. Ein Finanzinstrument ist nur dann für Sie **geeignet, wenn es in allen Bereichen mit Ihrem Anlegerprofil übereinstimmt**. Diese Übereinstimmung weist die SIGMA Bank AG Ihnen in der sogenannten **Geeignetheitserklärung** nach. Darin bestätigt sie Ihnen, dass das betreffende Finanzinstrument in allen Bereichen zu Ihrem Anlegerprofil passt und daher für Sie geeignet ist.

Bei einer **Vermögensverwaltung** erhalten Sie die **Geeignetheitserklärung** mit dem „Vermögensstatus“ zu Ihrem Portfolio (siehe hierzu Kapitel 6. Kundeninformationen und Berichterstattung).

Bei der **Angemessenheitsprüfung** werden ausschliesslich Ihre **Kenntnisse und Erfahrungen** mit der entsprechenden Zielmarktkategorie eines Finanzinstruments abgeglichen. Das bedeutet, dass ein Finanzinstrument auch dann für Sie angemessen sein kann, wenn es nicht Ihren finanziellen Verhältnissen oder Anlagezielen entspricht. Im Zuge der Angemessenheitsprüfung liegt der Fokus darauf, dass Sie **das betreffende Finanzinstrument und die damit verbundenen Risiken verstehen können**. Sollte ein Finanzinstrument nicht für Sie angemessen sein, **warn**t die SIGMA Bank AG Sie auf der **Vorabinformation** vor den **verbundenen Risiken**, bevor Sie die gewünschte Investition tätigen. Selbstverständlich können Sie sich auch in diesem Fall trotzdem für die Investition entscheiden.

In Zusammenhang mit Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen gibt es Besonderheiten für „**professionelle Kunden**“ und „**geeignete Gegenparteien**“. Für diese darf die SIGMA Bank AG voraussetzen, dass sie die erforderlichen **Kenntnisse und Erfahrungen** besitzen, um jegliche Finanzinstrumente und deren Risiken zu verstehen. Ausserdem darf die SIGMA Bank AG voraussetzen, dass sie über ausreichend **finanzielle Mittel** verfügen, um das Anlagerisiko zu tragen. Das bedeutet, dass diese beiden Elemente der Eignung oder Angemessenheit eines Finanzinstruments für „professionelle Kunden“ oder „geeignete Gegenparteien“ nicht entgegenstehen. Zudem erhalten „professionelle Kunden“ und „geeignete Gegenparteien“ keine Geeignetheitserklärung. Die Eignungsprüfung wird aber auch für diese Kunden – in eingeschränktem Ausmass – durchgeführt.

Sollten mehrere Personen Inhaber oder Zeichnungsberechtigte für ein Depot sein, bzw. eine Wertpapierdienstleistung der SIGMA Bank AG in Anspruch nehmen, dann werden die Kenntnisse und Erfahrungen pro Person abgefragt, aber die finanziellen Verhältnisse und die Anlageziele gesamthaft erfasst. Wenn alle in diesem Zusammenhang relevanten Personen dieselben Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen, wird ein konsolidiertes Anlegerprofil für alle Personen erstellt.

Zur Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen von juristischen Personen zieht die SIGMA Bank AG die Kenntnisse und Erfahrungen der für die juristische Person gegenüber der SIGMA Bank AG handelnden natürlichen Personen heran.

Bei der Beurteilung stützt sich die SIGMA Bank AG auf die von Ihnen erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie der SIGMA Bank AG die erforderlichen Informationen nicht oder nur unzureichend erteilen, so kann die SIGMA Bank AG unter Umständen **keine Prüfung der Eignung oder Angemessenheit** vornehmen. Wenn die SIGMA Bank AG keine Eignungsprüfung durchführen kann, darf sie keine Vermögensverwaltungsleistungen für Sie erbringen. Wenn die SIGMA Bank AG keine Angemessenheitsprüfung vornehmen kann, werden Sie vor der Annahme Ihres Wertpapierauftrages vor den damit verbundenen Risiken **gewarnt**. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, der SIGMA Bank AG die erforderlichen Informationen mitzuteilen.

6. Kundeninformationen und Berichterstattung

Vor und nach der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch die SIGMA Bank AG werden Ihnen alle **gesetzlich vorgeschriebenen Informationen** zur Verfügung gestellt. Allgemeine Informationen erhalten Sie bei Depotöffnung und sind auf der Website der SIGMA Bank AG in der jeweils aktuellen Version abrufbar. Spezifische Informationen, die nur Sie betreffen, erhalten Sie über die mit Ihnen vereinbarten Kommunikationskanäle.

Spezifische Informationen sind vor allem:

- Information über Ihre Kundenklassierung („nichtprofessioneller Kunde“, „professioneller Kunde“, „geeignete Gegenpartei“) mit dem „Kontopakete“ oder gegebenenfalls nachträglich mit dem „Protokoll zur Umklassierung von Kunden“;
- Information über voraussichtliche Kosten und Gebühren vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (in Form einer Schätzung), inklusive einer Veranschaulichung der voraussichtlichen Auswirkungen der Kosten und Gebühren auf Ihre Rendite mit der „Vorabinformation zu Wertpapieraufträgen“ (ex-ante);
- Ausführungsbestätigung für Ihre Wertpapieraufträge mit dem „Abrechnungsbeleg für Wertpapieraufträge“ (ex-post);
- regelmässige Berichte über Ihr Vermögen bei der SIGMA Bank AG mit dem „Vermögensstatus“;
- regelmässige Berichte über die tatsächlich angefallenen Kosten und Gebühren nach der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen mit dem „Vermögensstatus“ (ex-post);
- regelmässige Berichte über die Performance Ihrer durch die SIGMA Bank AG verwalteten Portfolios, inklusive einer Veranschaulichung der tatsächlichen Auswirkungen der Kosten und Gebühren auf Ihre Rendite mit der „Performanceübersicht“;
- anlassbezogene Berichte, wenn eines Ihrer durch die SIGMA Bank AG verwalteten Portfolios um mindestens 10% an Wert verliert (Verlustschwellenreporting).

Die spezifischen Informationen und Berichte, die Sie von der SIGMA Bank AG erhalten, sind abhängig von der Art der Wertpapierdienstleistungen, die Sie in Anspruch nehmen.

Bei der Darstellung von Kosten ist die SIGMA Bank AG auf Datenlieferungen von Produktgebern und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese verwenden möglicherweise unterschiedliche Abrechnungsstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Deswegen kann es hier zu Abweichungen sowie Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen.

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Kundeninformationen und Geschäftsbedingungen der SIGMA Bank AG werden bei Bedarf laufend aktualisiert. Die SIGMA Bank AG behält sich vor, Sie insbesondere über wesentliche Änderungen auf dem mit Ihnen vereinbarten Kommunikationsweg (z.B. postalisch oder im Wege elektronischer Kommunikation) zu informieren.

7. Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Die SIGMA Bank AG ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um jegliche Interessenkonflikte, die bei Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen oder bei einer Kombination daraus auftreten und den Interessen eines Kunden abträglich sein können, zu erkennen und entsprechend zu verhindern. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Dokument **„Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten“** in Ihren Unterlagen oder auf der Website der SIGMA Bank AG.

8. Zuwendungen

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen darf die SIGMA Bank AG unter gewissen Voraussetzungen Zuwendungen (z.B. Retrozessionen, Abschlussprovisionen, Entgelte) von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, wenn die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung dadurch verbessert wird und die Annahme oder Gewährung dieser Zuwendungen den davon betroffenen Kunden offengelegt wird.

Ausführliche Informationen zum Umgang der SIGMA Bank AG mit Zuwendungen finden Sie im Dokument **„Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten“** in Ihren Unterlagen oder auf der Website der SIGMA Bank AG.

9. Grundsätze der Auftragsausführung („Best Execution“)

Die SIGMA Bank AG verpflichtet sich, Wertpapierdienstleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse ihrer Kunden zu erbringen. Dabei ergreift die SIGMA Bank AG nach bestem Ermessen Massnahmen für die bestmögliche Ausführung (sog. „Best Execution“) der Wertpapieraufträge, die Sie bei der SIGMA Bank AG abgeben. Eine ausführliche Beschreibung der Grundsätze, nach denen die SIGMA Bank AG Ihre Aufträge ausführt sowie eine Liste der Ausführungsplätze, auf die die SIGMA Bank AG Wertpapieraufträge zurückgreift, finden Sie im Dokument **„Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Best Execution“)** in Ihren Unterlagen oder auf der Website der SIGMA Bank AG. Auf der Website der SIGMA Bank AG finden Sie auch einen jährlich erstellten Bericht zu den Top-5 Handelsplätzen pro Art von Finanzinstrument („MiFID II RTS 28 Bericht“), auf denen die Aufträge der Kunden der SIGMA Bank AG im vorangegangenen Jahr ausgeführt wurden.

10. Aufzeichnung von Kommunikation und Aufbewahrung von Unterlagen

Die SIGMA Bank AG zeichnet jegliche Kommunikation, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen der SIGMA Bank steht und telefonisch oder elektronisch geführt wird, auf. Diese Aufzeichnungen werden gespeichert und für mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde (FMA Liechtenstein) sind Aufzeichnungen bis zu sieben Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage werden Ihnen die Sie betreffenden Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt.

Die SIGMA Bank AG bewahrt alle Dokumente, die die Rechte und Pflichten der am Dienstleistungsvertrag Beteiligten enthalten, für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, alle anderen Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre, auf.

11. Information über die Schutzbestimmungen für Kundenvermögen

Die SIGMA Bank AG hat angemessene organisatorische und vertragliche Massnahmen zum Schutz der Rechte von Kunden, für die die SIGMA Bank AG Wertpapiere oder Gelder hält, eingerichtet.

11.1 Trennung von Kundenbeständen

Die SIGMA Bank AG führt über die von ihr gehaltenen Wertpapiere und Gelder stets korrekte und nachvollziehbare Konten, die es ihr ermöglichen, die Wertpapiere und Gelder eines Kunden vom Eigenbestand und vom Bestand eines jeden anderen Kunden zu unterscheiden. Die Konten/Depots werden dabei über den Namen oder der Firma des Konto- Depotinhabers und einer Nummer geführt.

Dadurch sind die Kunden jederzeit in der Lage, ihre Rechte aus den eingebuchten Wertpapieren oder Geldern im Streit- oder Insolvenzfall nachzuweisen. Die Aufzeichnungen ermöglichen überdies eine korrekte Zuweisung im Fall von Verlusten durch Sammelverwahrung, die von den Miteigentümern am Sammelbestand im Verhältnis ihrer Anteile getragen werden.

11.2 Sammelbestand und Drittverwahrung

Im Giroverkehr übertragbare Wertpapiere, einschliesslich blanko indossierter Wertpapiere, die auf Namen lauten, verwahrt die SIGMA Bank AG meist unter ihrem Namen bei einer Wertpapiersammelbank (Drittverwahrer).

Der Drittverwahrer hält diese Wertpapiere meist in Sammelverwahrung. Nur auf besonderen Kundenwunsch oder im Fall von Wertpapieren, die nicht sammelverwahrungsfähig sind, erfolgt eine gesonderte Verwahrung in Form einer Streifbandverwahrung.

Bei Sammelverwahrung werden alle Wertpapiere der gleichen Gattung, die die SIGMA Bank AG für ihre Kunden hält, gemeinsam in einem Depot verwahrt. Die Hinterleger der Wertpapiere erhalten dabei das Miteigentum am Sammelbestand mit Anspruch auf Herausgabe von Wertpapieren aus dem Sammelbestand in Höhe ihrer eingelieferten Menge. Bei Streifbandverwahrung erhält der Hinterleger Alleineigentum an dem eingelieferten Wertpapier.

Bei einer Verwahrung in Liechtenstein, werden in der Insolvenz des Drittverwahrers die in Streifband- oder Sammelverwahrung gegebenen Wertpapiere ausgesondert und dem Kunden als Eigentümer bzw. als Miteigentümer herausgegeben. Die in Liechtenstein hinterlegten Wertpapiere sind dadurch von einer Insolvenz des Verwahrers und Drittverwahrers geschützt.

Im Ausland angeschaffte Wertpapiere werden in aller Regel bei einem Drittverwahrer im Ausland hinterlegt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die SIGMA Bank AG als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen oder inländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder sie dem Kunden über ein Festpreisgeschäft ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder auf einem Handelsplatz noch ausserhalb eines Handelsplatzes gehandelt werden oder die üblicherweise im Ausland angeschafft werden.

Zur Verwahrung im Ausland betraut die SIGMA Bank AG entweder einen ausländischen Verwahrer oder einen inländischen Verwahrer, der zur Auslandsverwahrung seinerseits Lagerstellen im Ausland beauftragt (Verwahrkette). Mit der Verwahrung im Ausland betraut die SIGMA Bank AG ausschliesslich Unternehmen, die zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren berechtigt sind und einer Aufsicht unterstehen.

Solange die Verwahrung dauert, erfolgt mit dem Drittverwahrer ein laufender Abgleich der bei ihm hinterlegten Wertpapiere. Zu diesem Zweck wird jedes Wertpapier, das beim Drittverwahrer hinterlegt ist, gegen das Gesamtvolumen, das die SIGMA Bank AG in ihren Systemen verbucht hat, abgeglichen (Abgleich gegen das Verwahrsvolumen bei einer Lagerstelle).

Die Verwahrung im Ausland unterliegt den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Verwahrers sowie den Rechtsvorschriften und den Usancen des Verwahrungsorts. Der Verwahrungsort ist meist das Land, in dem

das Wertpapier erstmals bei einem Zentralverwahrer eingebucht wurde.

Soweit die SIGMA Bank AG ihren Kunden bei Auslandsverwahrung kein Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren verschaffen kann, wird sie im besten Interesse ihrer Kunden dafür sorgen, ihren Kunden eine ähnliche Rechtsstellung zu verschaffen und diese Rechtsstellung treuhändig für ihre Kunden zu halten.

Um die Trennung von Kundenbeständen gegenüber Drittverwahrern zu gewährleisten, gibt die SIGMA Bank AG dem ausländischen Verwahrer bekannt, dass die eingelieferten Wertpapiere ihrer Kunden nicht zum Eigenbestand gehören und die SIGMA Bank AG als Depotinhaber keinerlei Rechte an diesen besitzt.

Darüber hinaus lässt sich die SIGMA Bank AG von den von ihr beauftragten Verwahrstellen vertraglich zusichern (3-Punkte Erklärung):

- die Eigentumsverhältnisse am Kundenbestand zur Kenntnis genommen zu haben;
- dass Pfand- und Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte nur wegen solcher Forderungen geltend gemacht werden, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung der hinterlegten Wertpapiere ergeben sowie dass die SIGMA Bank AG von Pfändungen dritter Seite oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmassnahmen der hinterlegten Wertpapiere unverzüglich unterrichtet wird und;
- dass ohne Zustimmung der inländischen Depotbank der ausländische Verwahrer nicht berechtigt ist, einen Dritten mit der effektiven Verwahrung der hinterlegten Papiere zu betrauen oder diese in ein fremdes Land zu verbringen.

Sollte ein Verwahrer diese Zusicherungen aus gesetzlichen Gründen nicht abgeben können, wird sich die SIGMA Bank AG durch Einholung eines Rechtsgutachtens von den gesetzlichen Anforderungen überzeugen, die der Abgabe dieser Zusicherung entgegenstehen.

Im Falle von durch Lagerstellen der SIGMA Bank AG verursachte Schäden haftet die SIGMA Bank AG für das Verschulden des Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde oder die Wertpapiere auf ausdrückliche Weisung des Kunden bei einem bestimmten Drittverwahrer verwahrt werden. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung auf Auswahlverschulden eingeschränkt. Sofern die SIGMA Bank AG nicht ohnehin gegenüber ihren Kunden haftet, wird sie ihre Ansprüche aus den Verwahrverträgen gegenüber ihren Lagerstellen geltend machen und erhaltene Schadensersatzzahlungen an die vom Schadensfall betroffenen Kunden anteilig weiterleiten.

Eine Übersicht der Drittverwahrer derer sich die SIGMA Bank AG bedient finden Sie im Dokument „Unterverwahrer der SIGMA Bank AG“ auf der Website der SIGMA Bank AG.

11.3 Kundengelder in Fremdwährung

Im Fall von Schäden, die die SIGMA Bank AG durch das Halten von Kundengeldern in ausländischer Währung trägt und nicht selbst zu vertreten hat, haften die Inhaber von Guthaben in dieser Währung anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens.

11.4 Verwendung von Geldern und Wertpapieren

Eine Disposition über die hinterlegten Wertpapiere und Gelder erfolgt ausschliesslich durch den Kunden selbst oder durch die SIGMA Bank AG aufgrund einer vom Kunden ausdrücklich erteilten Ermächtigung oder Sicherungsvereinbarung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die SIGMA Bank AG zur Sicherung ihrer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit einem Kunden gemäss ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrecht an den für diesen Kunden gehaltenen Gelder oder Wertpapieren hat.

Vor Durchführung eines Auftrags zur Disposition über hinterlegte Wertpapiere und Gelder erfolgt weiters eine sorgfältige Überprüfung der Legitimation und Vertretungsbefugnis des Auftraggebers, um eine missbräuchliche Verwendung hinterlegter Vermögensgegenstände zu vermeiden.

Die SIGMA Bank AG weist darauf hin, dass die für ihre Kunden gehaltenen Vermögensgegenstände von der SIGMA Bank AG nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen Kunden verwendet werden, es sei denn, der Kunde hat der Verwendung zu vorab festgelegten Bedingungen ausdrücklich zugestimmt.

Im Fall der Insolvenz der SIGMA Bank AG dürfen die Konto- und Depotinhaber über Ihr Konto, Depot oder Guthaben nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts verfügen. Ansprüche auf Herausgabe der gehaltenen Gelder oder Wertpapiere sind beim zuständigen Konkursgericht anzumelden.

Details zum Verfahren bei der Insolvenz von Kreditinstituten sowie zu Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungseinrichtungen finden Sie im Dokument „Informationsbogen für Einleger“ in Ihren Unterlagen und auf der Website der SIGMA Bank AG.

12. Beschwerdemanagement

Die SIGMA Bank AG hat ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung eingerichtet. Nähere Informationen zu diesem Verfahren und an wen Sie sich im Falle einer Beschwerde wenden können, finden Sie im Dokument „**Beschwerdemanagement**“ auf der Website der SIGMA Bank AG.